Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Band II. Nro. CVII.

Bern, ben 6. Dec. 1799. (16. Frimaire VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 5. Novemb. (Fortfegung.)

(Befchluß bon Rubne Meining.)

Eure eignen Waffen gegen Euch kehren; man fung, jur Bernichtung aller Garantie der Rechte, wird sich auf Eure jetige Meinung berut gur Erfetzung derfelben durch Willtühr und Deffen; man wird die nemlichen Grunde geltend potismus? wahrlich, ich erkenne euch nicht in machen, die Ihr heute anführt; man wird eurer diesmaligen handlungsweise, so viel ihr jene Suprematie der Gesetzgebung, die Ihr eurer send! in dem gegenwärtigen Falle zu begründen und was sührt ihr an, zur Befestigung eurer euch bemühet, zum Werfzeug einer gänzlichen Meinung? Politische Gründe. Aber wißt Umkehrung aller schüßenden Formen des Rechts, aller Prinzipien, aller Grundgesetze der Verfassen ausewandt worden sind, um die willkührlichen sung herabwürdigen. Oder sind etwa alle discher Jahrungen aller Zeiten und Menschen zu entscherigen Ersahrungen sür euch verloren? Habt ihr unse schnichte Frankreichs, habt ihr unse schwecken? sie Fusikladen von Lyon, die Hinopferung der habt ihr vergessen, wie nahe uns damals ein unglästliches Verhängnis dem Punkte gebracht hatz sie Kulldaden von Lyon, die Hinopferung der grösten republikanischen Tugenden und Talente, unglästliches Verhängnis dem Punkte gebracht hatz sie Kulldaden von Lyon, die Hinopferung der grösten republikanischen Tugenden und Talente, das Maximum und alle Greuel ihrer schreklisse, wo die fürchtevlichen Maximen der Schreckens, den Regierung, mit dem Dekmantel politischer. fletten Sanden zu vereinigen? dorft ihr ficher dergefesten Grunde des Rechts verpflichten. senn, daß fein elektrischer Funke jenes sich in Allein, sagt Ihr mir, die Sicherheit ist der unfrer Nachbarschaft vorberettenden Ungewit: 3weck der gesellschaftlichen Vereinigung. Der ters in unfre niedrige hutte einschlagen und sie Staat ist die Gewährung derselben jedem Burg in Brand fegen wird? ach, fie ift ja ein polire ger fchuldig. Mit dem Augenblick, da er Diefe ter Korper, der bis dahin jeden Bligftrahl jenes Sicherheit nicht mehr leiften fann, borten auch uns unmittelbar berührenden, unruhigen Luft, die Pflichten des leztern gegen die Gesellschaft treifes auf sich gezogen hat! und ihr, die ihr auf. In diesem Falle befand sich Zurich nach

bis dahin euch mit der gangen Kraft eures QBile lens und eurer Talente bemuht habt, jene emis gen Grundsate des Rechts und der Freiheit euerm Bolt unbeflett zu erhalten, ihr wollter beute, in ben fritischen Augenblicken unfrer gegenwar, tigen Lage, felbst ben ersten Berfuch magen, Ihr babt fie felbft wernichtet! Man wird gur Umfturgung ber Grundpfeiler unfrer Berfafs

te, wo die furchterlichen Maximen der Schreckens, chen Regierung, mit dem Defmantel politischer, Regierung an die Stelle verfaffungsmäßiger hubschklingender und gutgefagter Grunde gu Grundsate hatten treten sollen? erinnert ihr euch verhüllen gesucht haben? Politische Grunde find nicht mehr, daß ihr auf den rauchenden Abgrun, in den Augen des wahren Republikaners schleche den eines Vulkans stehet, dessen innres Toben terdings nichts, wenn sie sich nicht auf Beseuch einen nahen Ausbruch vorher sagt! seht stimmungen des Nechts beziehen. Der erste ihr nicht, wie im Herz der Mutterrepublik jene Grundsaz aller Politik ist sin Gehorsam ges Faktion der Anarchisten ihr Haupt emporhebt, gen das Gesez. Ich, kenne in der gegenwärtisihren lezten Kräften ausbietet, um jede öffentlig gen Angelegenheit keine andre als die, zu der Gewolf nach einwal in ihren mit Plat wie die Canalitation und die den ausgeschen che Gewalt noch einmal in ihren mit Blut ber mich bie Constitution und die oben auseinans

feiner Befatzung durch ben Feind. Die belvet. alfo der Michter teine, Vorschriften über ben Republit gab feinen Burgern teinen Schutz. gegenwartigen Fall im Gefegbuch vorfindet, fo Ihre Berpflichtungen gegen diefelbe fielen weg. muß er nach diefem allgemeinen Grundfatz Gie tonnen also für nichts von allem dem, richten. was sie mabrend dieser Zeit gethan haben, ge- Gefest aber auch, der Fall verhielte fich ums gen dieselbe responsabet senn. Mithin hatte gefehrt, die gedachte Schützende Vorschrift ber Das Direktorium fein Recht bas Betragen Der fande fich nicht im Gefetbuch, ober ihre Uns dortigen Interimsregierung gerichtlich ahnden wendung litte einige Schwierigfeit, fo frage ich: zu laffen.

Schlußfolge meiner Gegner sen richtig, so frage zu geben, die sich auf bereits geschehene hand, ich immer wieder: Sind wir eine gerichtliche lungen bezieht, und also rückwürfend ift? Behorde? Sind wir diejenige gerichtliche Be; BB. AR. Jedes rückwürfende Gefetz ist an horde, der die Entscheidung der Frage zukommt: und für sich und in jedem Fall eine Ungerecht ob eine Verantwortlichkeit, oder was gleichviel tigkeit. Und Ihr wolltet eine solche mit kaltem beist, ob eine Anklage statt habe? Die erstre Blute, mit Vorsatz begehen? Frage habe ich schon beantwortet. Ich habe Allein, last uns nun auch die Frage über gezeigt, bag wir feine folche gerichtliche Behorde Die Berantwortlichfeit im allgemeinen und ohnt find, daß wir tein Recht haben, uns die Ent: Rücksicht auf den diesmaligen Fall untersuchen. scheidung irgend eines gerichtlichen Gegenstan: Ich gestehe frei und offen, daß ich auch in des anzumaßen. In Beziehung auf die zweite Rücksicht derfelben, mit meinen Gegnern nicht Frage aber, Schlage ich die Constitution auf, gleicher Meinung fenn fann. und finde im 93. Urt. derfelben diefe Borfchrift: Das Recht der Bertrage ift durchaus daffelbe, daß Das Kantonsgericht bei Staatsverbrechen wie in Bertragen groifchen einzelnen Burgern, vorläufig die Frage untersuchen soll: Ob eine so auch in denjenigen zwischen diesen leitern Anklage Statt habe? Das Kuntonsgericht soll und der Gefellschaft. Run wird kein Bertrag alfo unmittelbar die Frage erörtern, ob im ges zwischen einzelnen Burgern durch die eintretende genwärtigen Fall eine Berantwortlichkeit eintre: Gewalt von Seite eines Dritten gebrochen, ten konne, oder nicht? und dieses darum, aufgelost, vernichtet. Im Gegentheil, jedet weil gerade und unmittelbar von der Auflösung der Contrahenten steht immer unter der Beri Diefer Frage, Die Entscheidung des Puntts ab, pflichtung, fo viel zu leiften, als ihm bei ber bangt: Db die Mitglieder Der Interimsregies obschwebenden Gewalt zu leiften möglich ift.

det. Der Richter wird sie blos nach feinen in: trag zwischen ihnen beiden nicht auf. Wohl Dividuellen Empfindungen beurtheilen muffen. ift es wahr, daß die auf diese Art von der Wenn also das Bollziehungsdirektorium auch Sesellschaft getrennten Bürger nicht schuldig die Interimsregierungen anderer Kantone ge: senn können, ihre Abgaben an den Staat zu richtlich belangt, so werden widersprechende bezählen, ihm Kriessdienste zu ihun, u. s. w. Urtheile erfolgen, und die Willführ des Richt Die Gewalt verhindert sie an diesen Leistungen. ters wird überall die Stelle des Gesetzes ver Milein, hort mit der Unmöglichkeit Dieser Leit

lung von dem Kriminalrichter verurtheilt wer, Sobald es mahr ift, daß jeder Contrabent den konne, die durch die Kriminalgesetze aus, verbunden bleibt, den Verfrag in so weit in der der Berfrag in so weit in drücklich als Verbrechen erklart wird. Wenn erfüllen, als ihn die eingetretene Gewalt nicht

Saben wir das Recht ein Gefet in casu ju Bugegeben auf einen Augenblick, Die gange machen? Sind wir befügt eine Entscheidung

rung angeflagt werden konnen, oder nicht? So auch in Ruksicht des Staats und seiner Aber, wirft man hier aufs neue ein, es ist Bürger. Wenn ein Theil dieser Leztern durch kein Gesetz vorhanden, das diese große staats; eine feindliche Bestznahme des Bodens von der rechtliche Frage der Berantwortlichkeit, entschei Gesellschaft abgerissen wird, so hort der Berendet. treten. stungen zugleich jede andere Berbindlichkeit ges
Allein, jene Darsiellung der Sache ist un gen die Gesellschaft auf? Hort insonderheit
richtig, diese Besorgnisse isind ungegründet. die jedem gesellschaftlichen Vertrage zum Grund
Unser Rriminalgesesbuch stellt bestimmt den liegende Pflicht auf, der Gesellschaft wenige Grundsatz auf, daß Niemand wegen einer Hand, stens nicht zu schaden? Ich glaube est nicht lung von dem Kriminalrichter verurtheilt werd Sohald est wahr ist bas inder

nie erwartet hatte. In denn etwa der Grund: Punkt zu untersuchen.
faz: du sollst keinem andern schaden, Kurz, wir sind unter keinem Gesichtspunkte, eine blosse Sittenpslicht? Ist er im Gegentheil nach keinen Begriffen von Necht besügt, die nicht der Grund eines jeden allgemeinen Zwangsrechts, das nicht aus Verträgen her Urme zu entziehen. Wir sollen also die Einsrührt? Bürger Neprasentanten, wenn er im frage des Vollziehungsdirektoriums beantworten, Diefelbe verantwortlich.

Man hat von den Folgen dieser Verantwort- scheint. lichkeit diel gesprochen. Ich will, zwar nur Fizi, läßt durch den Dollmetsch wörtlich fols dirfen sich also zu Tausenden morden? Gelbst Entwicklet muß es werden. ——
Die Pflichten des Kriegsgefangenen gegen sein Ja es ist zu behaubten daß, difer umstand blif an aufferlich berechtigt, feine Waffen geibre einzigen Rettungsmittel find ?

Aber, fagt man ferner, bas von der Inter rimsregierung von Burich verordnete Aufgebot!

verhindert, fo ift jeder Burger, ber durch war feine freiwillige handlung; frembe Gewalt feindliche Bestgnahme eines Theils des Bodens nothigte ihr Diefe Maagregel ab. Ich will der Republit momentan von derfelben abgerif, und Darf Diefes nicht entscheiden. Aber fo viel fen wird, fchuldig, wenigstens diefer negati veiß ich, dag diefes Borgeben ein Saktum in ben Pflicht gegen Diefelbe genug gu thun ; fich fchließt, Deffen Untersuchung nicht uns, also nichts zu ihrem Nachtheil zu handeln, sondern dem Nichter zusteht. Wenn ein Burs weder selbst die Baffen gegen dieselben zu tras ger über Nichterfullung eines Vertrags gegen gen, noch andere zu Ergreifung derfelben an den andern flagt, Diefer aber Bewalt vorschutt, pureizen , aufzufodern, oder zu nothigen. fo urtheilt nicht der Gefetgeber über die Riche Dan giebt zwar vor, negative Pflichten senen tigkeit dieses Borgebens ab , sondern der Riche blos moralische, teine Zwangspflichten; Pfliche ter. Wenn einer Des Todschlags Ungeschule ten also, die blos eine innere, nicht aber eine digter vorgiebt, seine handlung sen nicht freis auffere Berbindlichkeit hatten. Allein, ich ges willig geschehen, so ift es die Sache des Richs ftebe aufrichtig, daß ich einen folchen Ginwurftere, nicht Diejenige ber Gefeggebung, Diefen

Allgemeinen eine Zwangspflicht begründet, so und die Formen festsetzen, unter denen den begründet er sie auch, angewendet auf das Angeklagten ein Nichter angewiesen werden soll. Berhaltniß gwifchen Gefellichaft und Burger. Meine Borfchlage enthalt ber Rapport ber Mis Wer demnach Diefe Pflicht bricht, mahrend noritat. Ich unterwerfe fie Eurer Prufung, Dem fein Aufenthaltsort in feindlichen Sanden Burger Reprasentanten; ich bescheibe euch gerne war, wer mit bem Feind gemeinschaftliche und willig, daß beffere möglich find. Aber nie Sache macht, und die Waffen gegen feine Ge werde ich zu ber von der Majoritat der Come fellichaft ergreift, ber ift allerdings gegen miffion vorgeschlagnen Maagregel stimmen, weil nie mir ungerecht, unpolitisch und gefährlich

wenig, von benjenigen reden, die die Berläugs gendes ablesen (1.): BB. NR. Ueber die 2 Ras nung derselben nach sich zieht. Der Bürger porte welche gemacht worden, von der Bertheils eines durch den Seind besegten Theils eines ten Comision welche nider gefet murde, wegen Landes erhait alfo ein volles Recht, Die Baf ber Interimsregierung von Zurich ift schon fo fen gegen fein Baterland gu tragen ? Der Bir: vill gesprochen worden, und wirdt noch so vill gerfrieg ift also feine rechtswidrige Handlung gesprochen werden, daß es unbegreiflich ift. Bis mehr? Einwohner eines und beffelben Landes die fache gang entwieflet am Lage Ligt. und

Land horen also auf, wenn er in feindliche anlag gibt zu einer Anataminischen oberaciobn, Gewalt gerath? Er ift alfo von diefem Augen: das nicht genuegfam fan zerglideret; verffücklet gen seine Bruder zu kehren? Welche schrekliche und wan alle doctores ; der medicin der Rechts; und burch gefehen merben - -Lehren! Und wo bleibt die Sicherheit Der gelehrtheit, Geift us Beltliche Abvocaten; ale menschlichen Gefellschaften in Augenblicken der Filosoven, und Belts Weisen, mit ihrem vers Gefahr, wo Bereinigung, wo naheres Zusam, meinten Gradus, der bis an das un Entliches menziehen der Bande ihres Bereins vielleicht Reiche, zusamen Treten wurden, fie fammen über difen gegenstand eben fo wenig als über

(1.) Diplomatisch genau nach bem Manufeript bes Berfaffere abgedruckt.

at the some series

all andere ein herhs ein sin oder ein Meinung. Jedes Rebublicanische herh, muß zerriffen Alein! man Lase nur die Einfaches redliche us werden, wan es so offt horen und sehen mus, gesunde Vernumbse walten welcher von den 2. wie schief, unsere kluege, grose verbundete Frans Raporten aufzunehmen, ober zu verwerfen fen difche Nacion — und auch der über Bleibfel bas wirdt Ben jedem mahren Patrioten in deme Bon jahr hunderten, unberdorbenen Braven warmes ; blut. für das wohl des Batterlands. Tapferen schweißer nacion offt dargefielt und und der Maciohn in seinen Aderen schlagt. u. Geschilderet werden. In nebend umftand solle Rebublicanisches Frenheitsgefühl in feinem Ber, man nicht ein Treten, oder Pfreivat ausschweit Ben Ligt. Bald endischiden fein.

ber Minoritet, nicht der von der Majoritet ift. Auch vill Blautdarben eingebüeßt. foll fie Gat und am Beffen mahre es wan der Raport von feine Belohnung darfür haben — Difer Majoritet mabre niemahls ans Lag liecht und noch jetz wirdt fie, und wan wir nur woll kommen. Der macht und wahrhafftig keine Epre len mit ihr unfern alten Todfind Defferich jet u: fein nuben. Alein es verRathet allemabl nichten -

wes Geiftes find man fene.

der Raport von der Mynoritet grundet fich auf acht Rebublifanische grundfage und gewis auf gerechtigfeit n Billichkeit. u: ein jeder der die aucheich fimme mit überzeugung bargu überigens publit, wegen haufigen und bringenden Fa Rebublick will u. fie liebt mues dargu fimmen. welche hier über Gesprochen die fache aus dem Delvetien auf einige Zeit verlaffen mußte, ju u Beiters. - - Saben die meiften mit Gliber, Rechten Gefichts Puncit. Betrachtet u: barge: felt, fonberheitlich Betich. n: Gecretan. u ale bie noch fprechen wollen werden es auch Thun, gur Chre und Rugen unferr nacion

unserer mite, ein solche Raport ist gemacht worden. das und und Gang Helvecien, Ewig Direktorium nicht unterbrochen werden, den Brandmarcken wurde, wan wur in annahmen Agenten dei dem helveischen Gouvernement. perworfen. Es ift unbegreiflich! bag offtmabl fan angerathen werden schwart fene gewis weis, u: ungerecht sepe gewis Recht, Die Sochver Ratheris schen Corespondenzen und handlungen. sollen Berpflegung folcher Rinder vom Kant. Bald alle zugedeckt und unutrsucht Bleiben. u: so so ftatten ausgezeichnet, welche von ihren Eltern so wole man die Rebublick Bilden. Aber — Rein oder Berwandten weder ernahrt, noch wohl es ift gewis einmahl Zeit man es nur nicht baft erzogen werden konnten. ju spat die Verfüehrt Ben den Köpfen zu nehe Es sind auch Eltern arm geworden, welche men, u nur den Berfüehrten zu schonen — ihre Cohne, die Talente bestigen, gern in best w welch unglück daß wir noch so vill menschen, sern Schulen zu nühlichen Staatsburgern hati haben die so eistalte erstarte Erfrorne Nordische, ten erziehen laffen, und jest es nicht mehr Bergen haben, die nur fuchen alle Frenheits tonnen. Lampens umzukehren, n: außzuloschen, u: nur Collten sich nicht noch einige wohlthatigt Englisches Ruschisches u bikerichische Despoty Familien in katholischen Gegenden zur Geben? als schupGotter verChren und anbeten, und nahme und Erziehung folcher Rinder finden? dem sterbenden Aristocratismus u: Fanatismus Schwyz, 29. Nov. 1799. 3 schotte, noch Medicinen Bringen so veil als möglich in Heinrich Rehen zuhringen. wiber ins Leben jubringen.

fungen 3m Gangen und Grofen genohmen hat Aber Betruebt ift es, bas ber Raport von fie une von der Todlichen Ariffofraty Befrept.

(Der Beschluß folgt.)

Inlandische Rachrichten

Bern, 2. Dec. Da ber B. Visconti, ber bollmachtigter Minister Der cisalpinischen Ra miliengeschaften feinen Gefandschaftspoffen in dem er nicht eher wieder guruffehren wird, bis Die cisalpinische Republit bergeftellt, und bas Bollziehungedirektorium, Das in Chambern fich niederließ, seine vaterlandische Residenz wies der bezogen haben wird : so ernannte dieses, Traurig genueg ift es, das bon mit Gliederen aus Damit Die Berbindungen und Mittheilungen gwis

Un wohlthatige Kinderfreunde.

Einige Kantone haben fich vorzüglich durch